

SATZUNG

des

Vereines „Vector Point e.V.“

§ 1 Gegenstand und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Vector Point e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR 5691 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 09241 Mühlau, Untere Hauptstr. 52.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Einrichtung und den Betrieb von Werkstätten mit analogen und digital gesteuerten Werkzeugmaschinen,
 - die Einrichtung und den Betrieb mobiler Werkstattausrüstungen mit didaktischen technisch orientierten Lehrmitteln und analogen und digital gesteuerten Werkzeugmaschinen,
 - die Vermittlung von Kompetenzen
 - im Umgang mit Maschinen
 - in grafischen Darstellungen
 - im Umgang mit CAD-Software
 - im Umgang mit CNC-gesteuerten Maschinenan Hand eines Curriculums für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren,
 - die Organisation und Durchführung von Seminaren und Workshops für Erwachsene
 - in grafischen Darstellungen
 - im Umgang mit CAD-Software
 - im Umgang mit CNC-gesteuerten Maschinen und
 - die Vermittlung von Praktika für Jugendliche.
- (5) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt dem wirtschaftlichen Nebenzweckprinzip.
- (6) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit der Gemeinnützigkeit nach § 2 vereinbaren lassen.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Der Verein „Vector Point e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.

- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, können die steuerlich zulässige Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) bzw. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) teilweise oder ganz erhalten. Anspruchsberechtigung und Höhe der Vergütung werden in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt.
- (4) Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist. Bestand die Tätigkeit als Vorstand nur für einen Teil des Kalenderjahres, wird die Ehrenamtspauschale anteilig gewährt. Für die Zahlung der Übungsleiterpauschale ist Bedingung, dass die Person Aufzeichnungen vorlegt, aus denen sich Datum, Anzahl der Stunden und die genaue Tätigkeit als Übungsleiter ergibt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist persönlich wahrzunehmen.
- (2) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - minderjährige Mitglieder
 - volljährige Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Minderjährige Mitglieder sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Volljährige Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie können ihre Rechte und Pflichten als Mitglied nur durch einen durch die juristische Person bestimmten Vertreter ausüben. Sie haben pro Mitgliedschaft ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Als Beschluss gilt auch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- (9) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (10) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person (außerordentliches Mitglied).
- (11) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (12) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins, kann ein Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Das betreffende Mitglied muss dazu gehört werden. Insbesondere gilt das vom Mitglied zu verantwortende Säumnis der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge über eine Zeitdauer von 2 Jahren als Grund für den Ausschluss.
- (13) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins „Vector Point e.V.“ findet einmal jährlich im ersten Kalender-Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres statt. Dazu lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung schriftlich ein. Sie kann auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Aufgaben des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Bestätigung von Kuratoriumsmitgliedern, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet die Vorstandsmitglieder.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins „Vector Point e.V.“ besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - mindestens zwei, höchstens vier BeisitzernDie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die erneute Wahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann ein neues Mitglied kooptiert werden.
- (3) Das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter werden durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt
- (4) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt, sie bilden den Vorstand nach §26 BGB.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen weitere Kompetenzen der Geschäftsführung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung, Wahlverfahren, Entscheidungsbefugnisse und Abstimmungsverfahren geregelt werden.
- (6) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt bei Bedarf.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 8 Besondere Vertretung

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche, die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich sind und einen entsprechenden umfangreichen Geschäftsbereich einnehmen, besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen.
- (2) Als besonderer Vertreter kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Das Verfahren der Bestellung, die Abberufung sowie die notwendigen Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium umfasst mindestens fünf, höchstens 8 natürliche Personen.
- (2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in allen die Zwecke des Vereins unmittelbar betreffenden Fragen. Es wirkt bei allen wesentlichen Aufgaben des Vereins in beratender Weise mit und fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit. Es hat keine Entscheidungsbefugnis.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand und den Kuratoriumsmitgliedern vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Das Gründungskuratorium kann sich aus den Vorstandsmitgliedern bilden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- (6) Mitglieder des Kuratoriums können nur natürliche Personen sein. Sie werden für eine Dauer von fünf Jahren bestätigt. Eine wiederholte Mitgliedschaft im Kuratorium ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins „Vector Point e.V.“ sein.

§ 10 Finanzierung und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein „Vector Point e.V.“ finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sachwertzuwendungen, vereinsbezogenen Förderzuwendungen, Spenden und anderen Einnahmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung des Vereins „Vector Point e.V.“ geregelt. Diese Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins „Vector Point e.V.“ steht es frei, Förderzuwendungen finanzieller und materieller Art zu leisten. Diese können zweckgebunden erfolgen und mit Auflagen verbunden werden. In diesem Rahmen sind Stiftungen möglich.
- (4) Verfügungen über die finanziellen Mittel sind im Rahmen der Vertretungsbefugnisse nur in Abstimmung mit dem Kassenswart möglich.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Europäische Humanistische Bildungstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.01.2024 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft